

Fragen und Antworten

I. Allgemeine Fragen

Was ist ein Hinweisgebersystem und wie funktioniert das?

Ein Hinweisgebersystem ist ein sicherer, digitaler Kanal für das vertrauliche Melden von Gesetzesverstößen. Es wird von Unternehmen oder Kommunen (beide zusammen nachfolgend aus Vereinfachungsgründen „Betrieb“ genannt) zur Verfügung gestellt, häufig unterstützt durch einen damit beauftragten Dienstleister.

Das Hinweisgebersystem ermöglicht es Ihnen, Vorfälle vertraulich, auf Wunsch auch anonym, online oder per Telefon zu melden. Das Hinweisgebersystem ist unabhängig von der IT des Betriebs, die dieses Hinweisgebersystem bereitstellt. Die Daten befinden sich gesichert in der Open Telekom Cloud. Nur diejenigen, die zum Zugriff auf das System berechtigt sind (bspw. die Verantwortlichen der Meldestelle des Betriebs, ein externer Ombudsmann oder Rechtsanwalt), haben Zugang zu den Informationen.

Wie kann ich Gesetzesverstöße melden?

Mit dem Hinweisgebersystem können Mitarbeitende und Externe, die in einer vertraglichen oder sonstigen geschäftlichen Beziehung zum Betrieb stehen, Gesetzesverstöße vertraulich und anonym melden. Hinweisgebende können sich über den Link auf der Seite des Betriebs einloggen und ihren Hinweis anhand von vorgegebenen Fragen abgeben. Zusätzlich können Fotos oder andere Dateien hochgeladen werden.

Wer darf Meldungen abgeben?

Meldeberechtigt sind Mitarbeitende des Betriebes jeder Art, Dienstleistende und sonstige Geschäftspartner, Kunden und externe Berater (z.B. Anwälte und Buchhalter). Der Begriff Mitarbeitende ist dabei weit auszulegen, sodass auch ehemalige Mitarbeitende, Zeitarbeitende, sowie Bewerber und Bewerberinnen hiervon erfasst sind. Dasselbe gilt für Dienstleistende.

Potenzielle oder ehemalige Geschäftspartner des Betriebs, die nicht Dienstleistende sind, sind ebenfalls berechtigt.

Welche Vorfälle soll ich melden? Was darf ich melden?

Zu melden sind Vorfälle, die gegen anwendbare Gesetze oder interne Regeln des Betriebes verstoßen, Interessenkonflikte, betrügerische Handlungen, Missachtung von In-

formationssicherheits-/ Datenschutzbestimmungen, sowie sozial oder ethisch unvertretbares Verhalten. Wenn Sie also Anhaltspunkte dafür haben, dass Mitarbeitende des Betriebs nicht im Interesse des Betriebs oder nicht korrekt handeln, sich zum Beispiel bestechen lassen, Gelder des Betriebs verschwenden, ihre berufliche Position zum persönlichen Vorteil missbrauchen, vielleicht sogar strafbare Handlungen begehen, helfen Sie dem Betrieb, wenn Sie diesen Vorfall melden. Die Schwerpunkte dieses Hinweisgebersystems sind Korruption und Wirtschaftsdelikte, schwerwiegende Verstöße gegen Regeltreue im Verwaltungshandeln (Compliance-Verstöße) sowie Verstöße nach der „EU-Whistleblowing-Richtlinie“.

Möchten Sie einen Hinweis abgeben, der keine der oben genannten Kategorien betrifft, melden Sie diesen bitte der zuständigen Stelle z.B. Vorgesetzten, der Compliance- oder Rechtsabteilung, der Personalabteilung, Geschäftsführung oder dem Betriebsrat.

Welchen Inhalt sollte eine Meldung mindestens enthalten?

Damit Ihre Meldung angemessen bearbeitet und untersucht werden kann, ist es wichtig, dass Sie Ihre Meldung so konkret wie möglich abgeben. Daher möchten wir Sie bitte, bei Ihrer Meldung die fünf W-Fragen – Wer? Was? Wann? Wie? Wo? – zu berücksichtigen. Zudem ist es wichtig, dass Ihr Hinweis auch von fachfremden Personen nachvollzogen werden kann. Aus der Erfahrung ist es zudem hilfreich, wenn Sie für weitere Fragen zur Verfügung stehen. Bitte notieren Sie sich dazu den 16-stelligen Zugangscodex und Ihrer 4-stelligen PIN und melden Sie sich nach Abgabe Ihres Hinweises regelmäßig in Ihrem geschützten Chat-Schließfach an (dazu gleich).

Kann ich über das Hinweisgebersystem auch Notfälle melden?

Das Hinweisgebersystem ist **nicht** zur Meldung von Notfällen geeignet! Bei akuter Gefahrensituation oder anderen Situationen, die ein sofortiges Tätigwerden erfordern, wenden Sie sich bitte umgehend an die allgemeinen Notrufdienste.

Was passiert, wenn sich der Inhalt des Hinweises nachträglich als falsch herausstellt?

Wichtig ist, dass Sie zum Zeitpunkt der Meldung glauben oder annehmen müssen, dass der Inhalt Ihrer Meldung wahr ist. Wichtig ist außerdem, dass Sie den Hinweis ohne missbräuchliche Absicht abgeben. Erfahrungsgemäß ist nicht jeder Hinweis begründet. Es kann daher sein, dass die Untersuchung später ergibt, dass kein Verstoß vorliegt. In diesem Fall haben Sie – wenn die Meldung gewissenhaft und nicht rechtsmissbräuchlich abgegeben wurde – keine negativen Konsequenzen zu befürchten.

Was passiert im Fall einer missbräuchlichen Nutzung der Hinweisgebersystems?

Für den Gesetz- und Verordnungsgeber ist der Schutz der hinweisgebenden Person vor negativen Konsequenzen ein hohes Gut. Die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers soweit möglich zu gewährleisten. Trotzdem ist die technische Möglichkeit, über das Hinweisgebersystem Hinweise anonym abgeben zu können, kein Freibrief für

Verunglimpfungen, falsche Anschuldigungen und Denunziationen. Wer das Hinweisgebersystem zu diesem Zweck missbraucht, muss – auch im Fall einer anonymen Meldung – mit rechtlichen Konsequenzen rechnen. So hat der zu Unrecht eines Gesetzesverstößes beschuldigte Betroffene unter Umständen das Recht, Anzeige gegen Unbekannt wegen Verleumdung zu stellen.

Wie kann ich einen Hinweis abgeben?

Klicken Sie auf der Startseite des Hinweisgebersystems auf "Hier klicken - und Ihren Hinweis abgeben." und folgen Sie den Anweisungen. Der Vorgang ist einfach und Sie benötigen dafür in der Regel keine 10 Minuten.

Welche anderen Möglichkeiten habe ich, um einen Hinweis abzugeben?

Hinweise können Sie [hier](#) online im Hinweisgebersystem (365/7/24) abgeben oder gerne auch telefonisch über die externe Hinweisgeber-Hotline: +49 800 3800 999 (Mo.-Fr. 9-17h). Wenn Sie nach Abgabe des Hinweises ein vertrauliches persönliches oder telefonisches Gespräch wünschen, teilen Sie dies bitte bei Abgabe der Meldung oder später im geschützten Chat-Verlauf mit.

Wann kann ich Meldungen abgeben?

Hinweise können [hier](#) online im Hinweisgebersystem jederzeit gemeldet werden, oder alternativ auch telefonisch über die Hinweisgeber-Hotline: +49 800 3800 999 (Mo.-Fr. 9-17h).

In welcher Sprache kann ich Meldungen abgeben?

Sie können die Meldungen stets in Deutsch und in Englisch abgeben sowie in weiteren Sprachen, wenn diese von Ihrem Betrieb zur Abgabe einer Meldung auf der Startseite des Hinweisgebersystems angeboten werden. Standardmäßig wird zunächst die Browsersprache genutzt, danach ist die Sprache wählbar.

Bin ich wirklich anonym?

Das Hinweisgebersystem ermöglicht es Ihnen, Vorfälle vertraulich, anonym, online oder per Telefon zu melden. Das Hinweisgebersystem ist unabhängig von der IT des betroffenen Unternehmens. Wenn Sie den Hinweis anonym abgeben und auch sonst keine Informationen preisgeben, die einen Rückschluss auf Ihre Person zulassen, ist es dem Betrieb und auch etwaigen Auftragsverarbeitern unmöglich zurückzuverfolgen, wer der oder die Hinweisgebende ist.

Nur wenige Länder (aktuell: PL) verlangen die Angabe von Kontaktdaten. Hier wird im System eine entsprechende Eingabe gefordert.

Sollte die Abgabe der Meldung hoheitliche (z.B. staatsanwaltliche) Ermittlungen nach sich ziehen, so ist jedoch auch bei Abgabe einer anonymen Meldung und Einhaltung

aller Sicherheitsmaßnahmen durch die hinweisgebende Person nicht vollkommen auszuschließen, dass den Ermittlungsbehörden durch entsprechende Ermittlungsmaßnahmen der Name der hinweisgebenden Person bekannt wird,

Erfolgt die Abgabe der Meldung nicht anonym, wird der Betrieb die Identität des Hinweisgebers nur dann offenlegen, wenn dies nach Unionsrecht oder nationalem Recht eine notwendige und verhältnismäßige Pflicht im Rahmen von behördlichen Untersuchungen oder von Gerichtsverfahren darstellt, insbesondere im Hinblick auf die Wahrung der Verteidigungsrechte betroffener Personen (entsprechend Erwägungsgrund 82 der EU-Whistleblower-Richtlinie).

Wie wird meine Anonymität technisch gewahrt?

Zur Gewährleistung Ihrer Anonymität laufen die verschlüsselten Daten nicht über die eigenen Server des Betriebs, sondern über einen unabhängigen, externen Server (Open Telekom Cloud, Standort in Deutschland). Ihre IP wird nicht gespeichert, die Metadaten von möglichen Dateianhängen werden vor dem Upload entfernt. Sobald Sie im Hinweisgebersystem auf „Hinweis senden“ geklickt haben, bleiben Sie anonym, es sei denn, Sie entscheiden sich selber zur Offenlegung Ihres Namens. Nur wenige Länder (aktuell: PL) verlangen die Angabe von Kontaktdaten. Hier wird im System eine entsprechende Eingabe gefordert.

Welche Konsequenz hat es, wenn ich nach Absenden des Hinweises meine E-Mail-Adresse angebe?

Das System erlaubt Ihnen, eine E-Mail-Adresse anzugeben, um leichter über den Verlauf der Hinweisbearbeitung auf dem Laufenden zu bleiben. Über die E-Mail-Adresse werden Sie bspw. vom System an für Sie hinterlegte Chat-Nachrichten erinnert. Die hier angegebene E-Mail-Adresse ist für die zuständigen Bearbeiter nicht sichtbar. Die Angabe einer E-Mail-Adresse schwächt aber dennoch immer Ihre Anonymität. Wenn Sie eine E-Mail-Adresse angeben wollen, aber dennoch den Schutz Ihrer Anonymität erhöhen wollen, verwenden Sie bitte dafür eigens erstellte „Wegwerf-E-Mail-Adressen“ seriöser deutscher Anbieter, die eine Nachverfolgung erschweren oder ganz ausschließen.

Wie werden meine Daten geschützt?

Oberstes Prinzip des Hinweisgebersystems ist Ihr Schutz als hinweisgebender Person. Nur die für die Entgegennahme und Bearbeitung der Meldung zuständigen Personen haben Zugriff auf die eingegangene Meldung. Auch bei Kontakt zu Ihnen als Hinweisgebender Person, zum Beispiel zur Anforderung weiterer Informationen, gilt das Vertraulichkeitsgebot. Ihre personenbezogenen Daten werden entsprechend der in Artikel 5 EU-Datenschutz-Grundverordnung normierten Grundsätze verarbeitet und sind vor unbefugtem Zugriff geschützt.

Was ist der rechtliche Hintergrund für dieses Hinweisgebersystem?

Das Hinweisgebersystem ist eine technische Umsetzung der Vorgaben aus der EU-Hinweisgeberrichtlinie (EU 2019/1937), die schon zum Dezember 2021 in nationales

Recht hätte umgesetzt werden müssen. Das deutsche Hinweisgeberschutzgesetz befindet sich gerade im Gesetzgebungsverfahren. Art. 8 der Richtlinie sieht eine Einrichtungspflicht interner Hinweisgebersysteme für Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts vor, sofern bestimmte Schwellenwerte (Mitarbeiteranzahl und / oder Einwohnerzahl) erreicht sind. Die Einrichtungspflicht ist konkret beschrieben und enthält hinreichend bestimmte Verfahrensvorgaben, z.B. zu einzuhaltenden Fristen im Rahmen des Case-Managements. Datenschutzrechtlich stellt diese Einrichtungspflicht eine rechtliche Verpflichtung i.S.d. Art. 6 Abs. 1 c DSGVO dar.

II. Kommunikation & Ergebnis

Was passiert nach Abgabe meiner Meldung?

Jede Meldung wird geprüft, jedem gemeldeten Hinweis auf einen Verstoß konsequent nachgegangen. Dabei gilt das Prinzip des fairen Verfahrens. Es werden keine Maßnahmen ergriffen, um anonyme Hinweisgeber:innen zu identifizieren, wenn diese das Hinweisgebersystem nicht missbrauchen. Andererseits gilt für vom Hinweis betroffene Personen („Beschuldigte“ im nicht-rechtlichen Sinne) die Unschuldsvermutung, bis der Verstoß nachgewiesen ist. Die Informationen werden im Rahmen eines fairen, schnellen und geschützten Prozesses bearbeitet.

Gibt es Fristen zur Bearbeitung des Hinweises?

Die EU-Richtlinie verpflichtet den Betrieb, die hinweisgebende Person über ergriffene oder geplante Schritte zu informieren. Für die Untersuchung des Falls und die anschließende Information des Hinweisgebenden muss laut EU-Richtlinie eine Frist von 3 Monaten eingehalten werden. Besonders aufwändige Investigationen erlauben ein Ausdehnen dieses Zeitraums auf bis zu 6 Monate.

Nach Ablauf dieser Frist oder bei andauerndem Fehlverhalten dürfen Hinweisgebende Behörden und Öffentlichkeit informieren. Details finden Sie in der Kommunikation des Betriebs.

Wie erhalte ich Informationen über den weiteren Verlauf und das Ergebnis?

Alle Hinweise werden durch die vom Betrieb damit beauftragten Personen bearbeitet. Diese entscheiden über das weitere Vorgehen und melden sich über das Hinweisgebersystem bei Ihnen, falls Rückfragen bestehen oder zusätzliche Informationen benötigt werden. Hierzu melden Sie sich bitte erneut im Hinweisgebersystem an - mit dem 16-stelligen Zugangscode und Ihrer 4-stelligen PIN.

Geben Sie dem Betrieb bitte stets 7 Tage Zeit, um Ihre Meldung zu beantworten.

Kann ich meinen Hinweis und die weitere Kommunikation herunterladen?

Ja, ein Download Ihres Hinweises ist zu jeder Zeit möglich. Der Download ist ein pdf-Dokument mit allen Bestandteilen des Hinweises: Ihren Antworten, den hochgeladenen Dokumenten und der Chat-Historie.

Wer kann meine Meldung sehen?

Hinweise werden nur von Systemberechtigten gesehen. Wer systemberechtigt ist, unterscheidet sich von Betrieb zu Betrieb; dies hängt auch von der Größe des Betriebs ab - mehr dazu in der Kommunikation des Unternehmens.

Was ist, wenn der Betrieb noch Rückfragen an mich hat?

Dem Betrieb hilft es, wenn Sie für Rückfragen oder ergänzende Informationen zur Verfügung stehen. Hierzu melden Sie sich bitte regelmäßig im Hinweisgeber-Portal an - mit dem Zugangscode und der PIN.

Wie kann ich Rückmeldungen oder Rückfragen vom Betrieb lesen, ohne meine Mailadresse oder Telefonnummer anzugeben?

Das Hinweisgebersystem funktioniert wie ein von zwei Seiten zugängliches Schließfach. Hinweisgebende vergeben nach dem Absenden eines Hinweises eine PIN und erhalten daraufhin einen Zahlen-Code. Beides müssen Sie sich aufschreiben. Mit diesen Daten können Sie sich später wieder in das Schließfach einloggen. Berechtigte Empfänger des Berichts (bspw. die Geschäftsführung, ein externer Ombudsmann oder Rechtsanwalt) haben so die Möglichkeit, Ihnen Rückfragen zur Ihrer Meldung zu stellen oder Sie über den Verfahrensstand zu informieren.

Das Hinweisgebersystem sieht auch vor, dass Sie vor dem Absenden des Hinweises eine Mailadresse angeben, um leichter über den Verlauf der Hinweisbearbeitung auf dem Laufenden zu bleiben. Über die E-Mailadresse werden Sie bspw. vom System an für Sie hinterlegte Chat-Nachrichten erinnert. Die hier angegebene Mailadresse ist für die zuständigen Bearbeiter nicht sichtbar. Die Angabe einer Mailadresse schwächt aber dennoch Ihre Anonymität. Wenn Sie eine E-Mail-Adresse angeben wollen, aber dennoch den Schutz Ihrer Anonymität erhöhen wollen, verwenden Sie bitte dafür eigens erstellte „Wegwerf-E-Mail-Adressen“ seriöser deutscher Anbieter, die eine Nachverfolgung erschweren oder ganz ausschließen.

Ihr „Schließfach“ ist für Sie nur mit PIN und Code wieder zugänglich. Bitte bewahren Sie diese gut auf, da diese nur einmalig vergeben werden.

Was passiert, wenn ich den Zugangscode und/oder meine PIN verliere?

Bei Verlust des Zugangscode oder der PIN lassen sich diese Faktoren nicht zurücksetzen oder reproduzieren. Zur erneuten Anmeldung im Hinweisgeber-Portal besteht nur

die Möglichkeit, einen neuen Hinweis zu erstellen, in dem Sie sich auf den bereits eingereichten Hinweis beziehen.

III. Hochladen von Dateien

Welche Dateiformate kann ich in das System hochladen?

Folgende Dateiformate sind zum Upload zulässig: .jpg, .png, .doc, .docx, .pdf, .xls, .xlsx, .csv und .txt.

Wie schützen Sie Ihre Anonymität bei hochgeladenen Dateien?

Bei jedem Datei-Upload werden alle Metadaten gelöscht und es wird ein einheitlicher, anonymer Dateiname vergeben. Daher müssen Sie selbst keine Dateien umbenennen oder die Metadaten selbst löschen.

Prüfen Sie aber zusätzlich, ob der Text oder die Bilder der hochgeladenen Dateien Rückschlüsse darauf zulassen, dass Sie den Hinweis abgegeben haben. Löschen oder schwärzen Sie diese Stellen vor dem Upload, um Ihre Anonymität zu schützen!

Können hochgeladene Dokumente gelöscht werden?

Nein, hochgeladene Dokumente und Dateien können von Ihnen nach dem Upload nicht gelöscht werden.

IV. Technische Informationen

Mit welchen Geräten kann ich Hinweise/Meldungen abgeben?

Das Hinweisgebersystem ist von jedem internetfähigen Eingabegerät erreichbar, also z.B. einem SmartPhone, Handy, Tablet, Laptop, Desktop, usw. Um Ihre Anonymität zu wahren, empfehlen wir Ihnen, zur Abgabe eines Hinweises keine Geschäfts- oder Betriebs-Hardware (z.B. Firmenhandy) zu verwenden und den Hinweis nicht aus dem Netzwerk Ihres Betriebes (kabelgebunden oder WLAN) abzugeben.

Welche technischen Aspekte sollte ich zudem berücksichtigen?

Wir empfehlen das Hinweisgebersystem über folgende Browser zu erreichen: Google Chrome, Mozilla Firefox, Opera, Apple Safari, Microsoft Edge - hierbei sollte eine aktuelle Version verwendet werden.

Zudem empfehlen wir Ihnen die Verwendung des sog. privaten oder Inkognito-Modus des Browsers. Somit können Hinweise im Hinweisgebersystem via Browser abgegeben, ohne dass diese Seite im Browserverlauf (History) erscheint.

Achten Sie auf die sichere Internetverbindung, dargestellt durch das Schloss-Symbol in Ihrem Browser (unten oder oben rechts).

Gehen Sie nach Möglichkeit direkt (z.B. durch Eingabe des Links oder Scannen des QR-Codes) auf die Seite des Hinweisgebersystems, nicht von einer dritten Seite aus.

An wen kann ich mich bei technischen Fragen wenden?

Gerne stehen wir Ihnen bei Rückfragen zur Technik und zum System zur Verfügung. Dabei behandeln wir Ihre Anfrage auf Wunsch auch gerne anonym. Sie erreichen uns unter hgs-support@protadus.com.

Werde ich aus dem System automatisch abgemeldet?

Ja, das Hinweisgebersystem beendet automatisch jeden inaktiven Vorgang nach 15 Minuten (Auto Time-Logout). Sobald Sie Ihren Hinweis im System abgesendet haben, ist dieser Hinweis sofort für die damit beauftragte Person im Hinweisgebersystem sichtbar. Danach können Sie Ihre persönliche PIN vergeben (Auto Time-Logout: 60 min). Sollte das System keine PIN-Eingabe erkennen, ist die gegenseitige Kommunikation über das System nicht mehr möglich!